

Reglement über die Berufsbildung dipl. Drogistin HF / dipl. Drogist HF

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung;
gestützt auf das Kantonalgesetz vom 22. Februar 2005 über die Berufsbildung;
gestützt auf die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005;
gestützt auf das Schulreglement der Höheren Fachschulen des Kantons Neuenburg vom 2. Juli 2008;
gestützt auf die Konvention zwischen dem Schweizerischen Drogistenverband einerseits und der Stadt sowie der Republik und dem Kanton Neuenburg andererseits über den Sonderstatus der Höheren Fachschule für Drogistinnen und Drogisten vom 12. November 2003;
gestützt auf den Entscheid der Schulkommission der Höheren Fachschule für Drogistinnen und Drogisten vom 16. März 2010;
gestützt auf den Entscheid der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Drogistenverbandes vom 14. November 2010;
gestützt auf den Vorschlag des Regierungsrates, Chef du Département de l'éducation, de la culture et des sports,

verfügt:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Status

Der Schweizerische Drogistenverband (nachfolgend SDV) anerkennt und fördert die Höhere Fachschule in Neuenburg als einzige Ausbildungsstätte zur Erlangung des Titels dipl. Drogistin HF und dipl. Drogist HF.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung/Beurteilung, die Promotion und die Abgabe des Diploms Drogistin HF / Drogist HF an der Schule fest.

²Es enthält auch besondere Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Schule, soweit sie sich von den kantonalen Regelungen betreffend das Centre professionnel du Littoral neuchâtelois (im Folgenden CPLN) unterscheiden, an das die Schule angeschlossen ist.

Art. 3 Aufsichtsbehörde

Zuständig als Aufsichtsbehörde ist das Département de l'éducation, de la culture et des sports (im Folgenden DECS).

Art. 4 Schulkommission

¹Die Schulkommission ist die direkte Aufsichts- und Kontrollbehörde der Höheren Fachschule.

²Die Präsidentin/der Präsident der Schulkommission wird durch das zuständige Organ des SDV gewählt. Auf Anfrage hat sie/er dem Zentralvorstand des SDV über sämtliche Vorgänge und Geschäfte der ESD Bericht zu erstatten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³Die Mitglieder der Schulkommission werden vom DECS bestätigt.

Art. 5 Kompetenzen

¹Die Schulkommission verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Erarbeitung von Weisungen die Schule betreffend oder zur Ergänzung dieses Reglements;
- b. Wahl der Schulleitung;
- c. Bestätigung der Anstellung der Lehrenden, des administrativen und technischen Personals unter Vorbehalt der formellen Annahme durch die zuständige Stelle des Kantons;
- d. Genehmigung der Pflichtenhefte der Direktorin / des Direktors, der übrigen Mitglieder der Schulleitung und der Mitarbeitenden;
- e. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung unter Vorbehalt der formellen Annahme durch die zuständigen Stellen des SDV und des Kantons;
- f. Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission;
- g. Bestimmung der Aufnahmebedingungen;
- h. Festlegung der Studiengebühren unter Vorbehalt der Annahme durch den Zentralvorstand des SDV;
- i. Behandlung von Rekursen.

²Die Schulkommission ist befugt, an Einzelpersonen oder Spezialkommissionen genau umschriebene und zeitlich begrenzte Aufgaben zu übertragen.

³Sie wird durch die Präsidentin /den Präsidenten und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied rechtsverbindlich vertreten.

Art. 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Die Schulkommission kann durch die Präsidentin / den Präsidenten, die Direktorin / den Direktor der Höheren Fachschule oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden.

³Die Präsidentin / der Präsident übernimmt den Vorsitz. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten bestimmen die Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

⁴Die / der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt sie / er den Stichentscheid.

⁵Die Beschlüsse der Schulkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁶Die Präsidentin/der Präsident sowie jeweils ein weiteres Mitglied der Schulkommission mit Stimmrecht haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 7 Die Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus:

- a. einem Mitglied der Schulkommission;
- b. der Direktorin / dem Direktor der Höheren Fachschule;
- c. drei bis vier Vertreterinnen / Vertretern des SDV, vorgeschlagen vom zuständigen Organ des SDV;
- d. einer bis zwei Vertreterinnen / einem bis zwei Vertretern der "Angestellten Drogisten Suisse", vorgeschlagen vom Zentralvorstand der "Angestellten Drogisten Suisse";
- e. einer bis zwei Vertreterinnen / einem bis zwei Vertretern der Lehrenden, vorgeschlagen von der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Höheren Fachschule.

²Die Mitglieder werden der Schulkommission alle vier Jahre zur Wahl vorgeschlagen und vom DECS bestätigt.

Art. 8 Kompetenzen

¹Die Prüfungskommission verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Prüfungsdaten;
- b. Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen;
- c. Entscheid über die Aufnahme an die Höhere Fachschule;
- d. Entscheid über die Prüfungsergebnisse und über das Bestehen der jeweiligen Prüfung;
- e. Entscheid über die Konsequenzen bei Verstoss gegen die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen;
- f. Entscheid über die Abgabe des Diploms HF;
- g. Entscheid über die Arbeiten, die von der Schulleitung als Projektarbeiten vorgeschlagen werden;
- h. Entscheid über die Prüfungsfächer, die von der Schulleitung vorgeschlagen werden;
- i. Gewichtung der Promotionsnoten, Festlegung der Art und Dauer der Prüfungen der einzelnen Fächer;
- j. Festlegung der Prüfungs- und Rekursgebühren.

²Die rechtsverbindliche Unterschrift über Entscheide der Prüfungskommission führen die Präsidentin / der Präsident und der Direktor/die Direktorin der Höheren Fachschule zu zweien.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Die Prüfungskommission kann durch die Präsidentin / den Präsidenten, die Direktorin / den Direktor der Höheren Fachschule oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden.

³Die Präsidentin / der Präsident übernimmt den Vorsitz und ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten bestimmen die Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

⁴Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁵Auf Entscheid der Präsidentin / des Präsidenten können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. In diesem Fall übermitteln die Kommissionsmitglieder ihre Stimmabgabe dem Sekretariat in schriftlicher Form. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen getroffen, Stimmabgabe mindestens der Hälfte der Mitglieder vorausgesetzt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Mitglied des Zentralvorstandes des betreffenden Ressorts;
- b. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des SDV;
- c. einem weiteren Mitglied des SDV, das vom zuständigen Organ des SDV gewählt wird.

Art. 11 Aufgaben

¹Sie überprüft die vom CPLN geführte und erstellte Rechnung der Höheren Fachschule auf ordnungsgemässe Führung und Einhaltung des Budgets. Ebenfalls kann sie die Umsetzung und die Zielerreichung von Massnahmen überprüfen, die bei vorhergehenden Prüfungen vorgeschlagen wurden.

²Sie hat das Recht, die detaillierten Rechnungsunterlagen einzusehen.

³Sie stellt der Schulkommission Antrag auf Annahme oder Abweisung der Rechnung und schlägt dieser die sich allenfalls aufdrängenden Massnahmen vor.

⁴Sie informiert den Zentralvorstand des SDV über das Resultat der Prüfung, den Antrag an die Schulkommission und über allenfalls vorgeschlagene Massnahmen.

Art. 12 Die Schulleitung

¹Die Schulleitung setzt sich zusammen aus:

- a. der Direktorin / dem Direktor;
- b. der Prorektorin / dem Prorektor;
- c. einer weiteren Person bei Bedarf.

²Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, insbesondere:

- a. Vorschlag der Prüfungsdaten zuhanden der Prüfungskommission;
- b. Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfung, der Vor- und Diplomprüfung
- c. Organisation und Durchführung der Diplomarbeit;
- d. Festlegung der Arbeiten, die als Projektarbeiten gewertet werden;
- e. Bestimmung und Einsatz der Lehrenden und Expertinnen/Experten;
- f. Organisation der Prüfungsaufsicht;
- g. Kontrolle der Erfüllung der Zulassungsbedingungen;
- h. Stellungnahmen zu Einwänden gegen Lehrende und Expertinnen/Experten.

³Aufgaben, Kompetenzen und Stellvertretungen sind im jeweiligen Pflichtenheft geregelt.

Art. 13 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

¹Sämtliche Lehrenden mit einem Pensum von mindestens einer Jahres-Wochen-Lektion und die Direktorin / der Direktor bilden die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz. Die Direktorin / der Direktor übernimmt den Vorsitz.

²Weitere Personen können zu den Sitzungen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eingeladen werden.

Art. 14 Aufgaben und Organisation

¹Inhalte der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sind:

- a. Informationsaustausch zwischen den Lehrenden und der Schulleitung;
- b. Beratung über Fragen bezüglich der Höheren Fachschule, der Studierenden und der Berufsinteressen der Lehrenden;
- c. Vernehmlassungs- und Antragsrecht an die Schulkommission zu personellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten;
- d. Wahl der Vertreterin / des Vertreters der Lehrenden in die Schul- und in die Prüfungskommission.

²Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz tagt in der Regel viermal pro Jahr. Sie kann durch die Direktorin / den Direktor oder von einem Drittel der Lehrenden einberufen werden.

³Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Der Studentinnen- und Studentenrat

¹Jede Klasse wählt zwei Studierende in den Studentinnen- und Studentenrat.

²Der Studentinnen- und Studentenrat konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben

Inhalte der Sitzungen des Studentinnen- und Studentenrates:

- a. Informationsaustausch mit der Schulleitung
- b. Wahl der Vertreterinnen / der Vertreter in die Schulkommission

- c. Antrags- und Vorschlagsrecht an die Schulleitung respektive nach vorgängiger Besprechung mit dieser an die Schulkommission. Ist der Studentinnen- und Studentenrat mit der Antwort der Schulleitung auf einen Antrag/Vorschlag in grundsätzlichen Punkten nicht einverstanden, kann er diesen zusammen mit einer schriftlichen Begründung der strittigen Punkte zur Beurteilung an die Schulkommission weiterreichen. Diese entscheidet nach Anhörung beider Parteien abschliessend.

Art. 17 Lehrende und Expertinnen/Experten

¹Die Expertinnen/Experten verfügen über zeitgemässe, drogeriebezogene Fachkompetenzen in ihrem Prüfungsgebiet.

²Die durch die Schulleitung bestimmten Personen erarbeiten die Prüfungsaufgaben.

³Eine Person überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungen gemäss Prüfungsweisungen.

⁴Die Lehrenden sind in der Regel an der Prüfung ihres Faches anwesend.

⁵Ein Lehrender pro Prüfungsfach beurteilt die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Aufnahmeprüfung. Bei mündlichen Prüfungen ist die Anwesenheit einer zweiten Expertin /eines zweiten Experten notwendig.

⁶Mindestens zwei Lehrende/Expertinnen/Experten pro Prüfungsfach beurteilen die Prüfungsarbeiten bzw. die mündlichen Prüfungen der Vorprüfung und der Diplomprüfung. Sie halten ihre Feststellungen schriftlich fest und nehmen an der entsprechenden Prüfungskommissionsitzung teil, wenn Sie dazu aufgeboden werden.

Art. 18 Schweige-und Ausstandspflicht

¹Die Schulleitung, die Lehrenden, die Experten und die Prüfungskommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

²Die Lehrenden und Experten dürfen nicht an der Prüfung von Kandidatinnen/Kandidaten teilnehmen, denen gegenüber sie befangen sind. Als befangen gilt, wer:

- a. mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt;
- b. mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft, persönlicher Feindschaft oder einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einer Kandidatin oder einem Kandidaten, befangen sein könnte.

³Die Kandidatinnen/Kandidaten haben allfällige Einwände gegen Lehrende, Expertinnen/Experten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Prüfungsinformationen bei der Prüfungsleitung schriftlich und begründet anzubringen.

Titel II

Zulassung

Art. 19 Zulassung ohne Prüfung

¹An die Höhere Fachschule wird prüfungsfrei aufgenommen:

- a. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogistin oder Drogist und ein Berufsmaturitätszeugnis besitzt und sich über eine einjährige Berufspraxis (Vollzeitstelle) in einer Schweizer Drogerie ausweist
- b. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Pharma-Assistentin oder -Assistent und ein Berufsmaturitätszeugnis besitzt und sich über eine zweijährige Berufspraxis (Vollzeitstelle) in einer Schweizer Drogerie ausweist
- c. wer ein gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt und sich über eine einjährige Berufspraxis (Vollzeitstelle) in einer Schweizer Drogerie ausweist.

- d. wer einen Fachmittelschulabschluss mit zusätzlicher Fachmaturität besitzt und sich über eine zweijährige Berufspraxis in einer Schweizer Drogerie (Vollzeitstelle) ausweist
- e. wer einen Fachmittelschulabschluss besitzt und sich über eine dreijährige Berufspraxis – davon mindestens zwei Jahre in einer Schweizer Drogerie (Vollzeitstelle) – ausweist

Art. 20 Ziel der Aufnahmeprüfung

Durch die Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um dem Unterricht an der Höheren Fachschule folgen zu können.

Art. 21 Prüfungsstoff

¹Der Prüfungsstoff basiert auf der Qualifikation zur Erlangung des Titels Drogistin EFZ / Drogist EFZ.

²Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Selbststudium. Zur Unterstützung der Kandidatinnen / der Kandidaten kann die Höhere Fachschule Seminare organisieren und Prüfungsfragen zur Verfügung stellen.

Art. 22 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich für den nächsten Ausbildungszyklus einschreibt, die Aufnahmeprüfungsgebühr bezahlt hat und:

- a. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogistin oder Drogist besitzt und sich über eine zweijährige Berufspraxis – davon mindestens ein Jahr in einer Schweizer Drogerie (Vollzeitstelle) - ausweist
- b. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Pharma-Assistentin oder -Assistent besitzt und sich über eine dreijährige Berufspraxis – davon mindestens zwei Jahre in einer Schweizer Drogerie (Vollzeitstelle) – ausweist
- c. einen gleichwertigen Ausweis besitzt und sich über eine entsprechende Berufspraxis ausweist.

Art. 23 Besonderer Fall

In begründetem Ausnahmefall kann die Schulleitung der Prüfungskommission vorschlagen, einen Kandidat/eine Kandidatin entweder ohne Prüfung aufzunehmen oder zur Aufnahmeprüfung zuzulassen.

Art. 24 Entscheid

¹Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Eine allfällige Abweisung wird begründet.

²Die Zulassung gilt für das folgende Schuljahr. Eine mögliche Verschiebung der Zulassung um maximal ein Jahr kann beantragt werden.

Art. 25 Anmeldung

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich schriftlich bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Termin anzumelden.

²Den angemeldeten Personen wird mindestens ein Monat vor der Prüfung mitgeteilt:

- a. Ort, Zeit, Art und Dauer der Prüfung;
- b. Prüfungsplan und Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen sowie die Liste der zulässigen Hilfsmittel;
- c. Namen der Lehrenden, welche die Prüfungen abnehmen.

³Wer sich an die Aufnahmeprüfung anmeldet, anerkennt die mit der Prüfung verbundenen Bedingungen (Reglement, Weisungen, Prüfungsinformationen).

Art. 26 Unangemessenes Verhalten

¹Verwendet eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst sie/er gegen die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen, so ist der Sachverhalt von einer/einem Lehrenden oder einer Expertin/einem Experten unverzüglich zu protokollieren.

² Scheint die Beanstandung gerechtfertigt, trifft die Prüfungskommission wahlweise folgende Massnahmen:

- a. Nichtbestehen der Prüfung im betreffenden Fach;
- b. Nichtbestehen der ganzen Prüfung.

³Eine Wiederholung kann in beiden Fällen erst am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.

⁴Wird der Verstoss gegen die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen erst nachträglich festgestellt, so kann die Prüfungskommission die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Kandidatin/der Kandidat ist vorher anzuhören.

Art. 27 Prüfungsergebnisse

¹Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Durchschnitt der Fachnoten den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
- b. höchstens zwei Fachnoten den Wert 4,0 unterschreiten;
- c. keine Fachnote den Wert 3.0 unterschreitet.

²Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein Prüfungszeugnis mit den Fachnoten.

Art. 28 Wiederholen der Aufnahmeprüfung

¹Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr nochmals zur Prüfung zugelassen.

²Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Fachnote 5,0 erzielt wurde. Bei einer dritten Prüfung müssen alle Fächer wiederholt werden.

³Die Prüfungsgebühren für Repetierende werden unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Prüfung festgelegt.

Art. 29 Zulassungsbeschränkung

¹Hat es mehr Kandidatinnen / Kandidaten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllt haben, als Studienplätze verfügbar sind, erfolgt die Zulassung – sofern sie sich fristgerecht eingeschrieben haben – in der Regel wie folgt:

- a. Studierende, die das erste Studienjahr wiederholen;
- b. Drogistinnen / Drogisten, die im Besitz eines Berufsmaturitätszeugnisses sind;
- c. Kandidatinnen / Kandidaten mit einer gymnasialen Maturität;
- d. Kandidatinnen / Kandidaten mit Fähigkeitszeugnis.

²Das Geburtsdatum dient als Kriterium für die Zulassung.

³Wer die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, mangels Studienplätzen aber nicht zugelassen wird, hat beim nächsten Lehrgang bei fristgerechter Einschreibung das Vorrecht.

Titel III

Organisation des Schuljahres

Art. 30 Anfang und Dauer

Ein Ausbildungszyklus der Höheren Fachschule beginnt jährlich im Monat August und dauert vier Semester.

Art. 31 Ferien, Kurse und Seminare

¹Die Ferien werden durch die Schulleitung festgelegt und richten sich grundsätzlich nach der Regelung der öffentlichen Schulen des Kantons Neuenburg.

²Für persönliche Arbeiten und einzelne obligatorische Seminare müssen die Studierenden auch die schulfreie Zeit reservieren.

³Die Schulleitung kann im Rahmen ihrer Tätigkeit zusätzliche Kurse und Seminare anbieten, sofern diese zumindest selbsttragend sind und den regulären Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 32 Sprache

¹Gewisse Fächer werden auf Französisch, andere auf Deutsch unterrichtet. Die Schulleitung legt fest, welche Fächer in welcher Sprache vermittelt werden. Die Studierenden können in ihrer Muttersprache (hochdeutsch oder französisch) kommunizieren.

²Die Kandidatinnen/Kandidaten haben Anspruch darauf, in der von ihnen bezeichneten Sprache, deutsch oder französisch, geprüft zu werden.

³Die Lehrenden sind verpflichtet, sämtliche Arbeiten, die für die Erfahrungsnote zählen, sowie die Vor- und Diplomprüfung, in deutscher und französischer Sprache abzufassen.

Art. 33 Fernbleiben und Rücktritt von Prüfungen

¹Kandidatinnen / Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen zwingenden Gründen zur Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung mitzuteilen und anschliessend mit einem entsprechenden rechtsgültigen Dokument (z.B. Arztzeugnis, Marschbefehl) zu belegen.

²Kandidatinnen / Kandidaten, die unentschuldig oder ohne zwingenden Grund fernbleiben, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Ein Rücktritt nach bereits begonnener Prüfung ohne zwingenden Grund gilt als Nichtbestehen der ganzen Prüfung.

³Die Prüfungskommission entscheidet, ob die vorliegenden Gründe zwingend sind. Sie befindet über eine allfällige Rückerstattung bezahlter Gebühren unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Aufwände.

Art. 34 Zuhörer

Interessierten Personen kann der Zutritt zu einzelnen Fächern als Zuhörer gewährt werden. Die Schulleitung ist für die Organisation zuständig und legt die Gebühren fest.

Art. 35 Zutritt

¹Die Prüfung ist nicht öffentlich.

²Die Prüfungsleitung hat jederzeit Zutritt zu den Prüfungen und kann den Mitgliedern der Schulkommission, der Prüfungskommission, und den Lehrenden der Höheren Fachschule zu gewissen Prüfungen Zutritt erteilen.

Titel IV

Organisation der Ausbildung

Art. 36 Ziel der Ausbildung

¹Die Ausbildung vermittelt den Studierenden die erforderlichen Fähigkeiten, um eine Drogerie nach den Richtlinien des SDV im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen selbständig leiten zu können.

²Die Schulleitung legt in einem Rahmenlehrplan die allgemeinen Ziele der Ausbildung und die Bewertungskriterien für jedes Fach fest.

Art. 37 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Für Einzelnoten sind andere als halbe Zwischenwerte nicht zulässig.

Art. 38 Erfahrungsnoten

¹Die Erfahrungsnoten werden als Durchschnitt der Noten aus den Leistungsausweisen und/oder Arbeiten des ersten resp. zweiten Studienjahres berechnet, gerundet auf eine Dezimalstelle.

²Es werden mindestens zwei Leistungsausweise und/oder Arbeiten pro Fach verlangt. Für Studierende, die ihre Abwesenheit rechtfertigen können, wird eine Nachprüfung organisiert. Der geprüfte Stoff und die Prüfungsform und -dauer müssen nicht mit der verpassten Prüfung identisch sein.

³ Studierende, die ohne zwingenden Grund einen Leistungsausweis, der zur Ermittlung der Erfahrungsnote zählt, nicht ablegen, haben keinen Zutritt zur Nachprüfung und sind somit von der Vor- resp. Diplomprüfung ausgeschlossen.

Art. 39 Prüfungsnoten

Die Prüfungsnoten setzen sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsarbeiten zusammen, gerundet auf eine Dezimalstelle.

Art. 40 Promotionsnoten

¹Die Promotionsnoten sind das Mittel aus den jeweiligen Erfahrungs- und Prüfungsnoten, gerundet auf eine Dezimalstelle.

²Sie zählen nicht zum Ermitteln der Fachnoten.

Art. 41 Fachnoten

Die Fachnoten sind der Durchschnitt aller Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten über beide Studienjahre, gerundet auf eine Dezimalstelle.

Art. 42 Diplomnote

Die Diplomnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten, gerundet auf eine Dezimalstelle.

Titel V

Prüfungen

Art. 43 Ziel der Vorprüfung

Die Studierenden erbringen nach dem ersten Studienjahr an der Vorprüfung den Nachweis, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Besuch des folgenden Studienjahres angeeignet zu haben.

Art. 44 Zulassung zur Vorprüfung

¹Es wird zugelassen, wer:

- a. den Unterricht vollständig gemäss Weisungen betreffend Absenzenregelung besucht hat;
- b. alle bewerteten Leistungsausweise und/oder Arbeiten, welche für die Erfahrungsnoten zählen, abgelegt hat;
- c. die von der Prüfungskommission festgesetzten Prüfungsgebühren fristgerecht einbezahlt hat.

²Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

Art. 45 Ziel der Diplomprüfung

Die Studierenden erbringen an der Diplomprüfung den Nachweis, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, eine Drogerie nach den Richtlinien des SDV im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen selbständig leiten und eine umfassende Fachberatung anbieten zu können.

Art. 46 Zulassung zur Diplomprüfung

¹Es wird zugelassen, wer:

- a. die Vorprüfung bestanden hat;
- b. den Unterricht vollständig gemäss Weisungen betreffend Absenzenregelung besucht hat;
- c. alle bewerteten Leistungsausweise und/oder Arbeiten, welche für die Erfahrungsnoten zählen, abgelegt hat;
- d. die Diplomarbeit fristgerecht abgeliefert hat;
- e. die von der Prüfungskommission festgesetzten Prüfungsgebühren fristgerecht einbezahlt hat.

²Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Prüfungsleitung Ausnahmen bewilligen.

Art. 47 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist durch spezifische Bestimmungen geregelt.

Art. 48 Anmeldung

¹Die Studierenden sind mit der fristgerechten Einzahlung der Prüfungsgebühr für die entsprechende Prüfung angemeldet.

²Mit der Einzahlung akzeptieren die Studierenden das entsprechende Prüfungsreglement, die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen und die Prüfungsinformationen.

Art. 49 Prüfungsinformationen

Die angemeldeten Studierenden erhalten in der Regel zwei Monate vor der Vor- bzw. Diplomprüfung folgende Informationen:

- a. Ort, Zeit, Art und Dauer der Prüfung;
- b. Gewichtung der Promotionsnoten;
- c. Prüfungsplan und Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen sowie die Liste der zulässigen Hilfsmittel;
- d. Namen der Lehrenden und Expertinnen / Experten welche die jeweiligen Prüfungen abnehmen.

Art. 50 Verstösse gegen die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen

¹Verstossen Studierende gegen die Weisungen betreffend Verhalten an Prüfungen oder gegen die Weisungen betreffend Verfassen der Diplomarbeit, ist die Prüfungsleitung unverzüglich zu informieren und der Sachverhalt von einer / einem Lehrenden / Expertin / Experten zu protokollieren.

²Die Prüfungskommission trifft wahlweise folgende Massnahmen:

- a. Ungültigkeitserklärung der Prüfung im betreffenden Fach bzw. der Diplomarbeit;
- b. Ungültigkeitserklärung der ganzen Prüfung.

³Eine Wiederholung der entsprechenden Prüfung kann erst am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.

Art. 51 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Durchschnitt der Promotionsnoten den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
- b. höchstens zwei Promotionsnoten den Wert 4.0 und keine Promotionsnote den Wert 3.0 unterschreiten;
- c. die Differenz zwischen der Note 4 und den ungenügenden Noten doppelt kompensiert ist.

Art. 52 Wiederholen der Prüfungen

¹Wer die Vor- beziehungsweise Diplomprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens ein Jahr, spätestens zwei Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung nochmals zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

²Die Vor- und die Diplomprüfung können je einmal wiederholt werden.

³Bei Wiederholen der Prüfung müssen nur jene Fächer abgelegt werden, in denen bei der nicht bestandenen Prüfung nicht mindestens die Promotionsnote 5.0 erzielt wurde.

⁴Die Diplomarbeit und Projektarbeiten müssen nur wiederholt werden, sofern die entsprechende Note ungenügend ist.

⁵Die Prüfungsgebühren für Studierende, welche eine Prüfung wiederholen, werden im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Prüfung festgelegt.

Art. 53 Wiederholen des Schuljahres

¹Die Repetentinnen / Repetenten legen zu Beginn des neuen Studienjahres schriftlich fest, ob sie die vorhandenen Erfahrungsnoten übernehmen wollen oder nicht.

²Wer die Erfahrungsnoten nicht übernimmt, muss den Unterricht nochmals vollständig besuchen.

³Bei Übernahme der Erfahrungsnoten ist der Besuch des Unterrichts in denjenigen Fächern fakultativ, in denen mindestens eine Erfahrungsnote von 5.0 erreicht wurde. In den übrigen Fächern ist der Besuch des Unterrichts obligatorisch

⁴Die Repetentinnen/Repetenten müssen die entsprechenden Gebühren bezahlen.

Titel VI

Diplom und Titel

Art. 54 Prüfungszeugnis

¹Jeder Studierenden / jedem Studierenden wird nach Bestehen der Vorprüfung ein Notenausweis, von der Präsidentin / vom Präsidenten der Prüfungskommission und der Direktorin / dem Direktor der Höheren Fachschule unterzeichnet, übergeben.

² Das Zeugnis enthält mindestens die Promotionsnoten.

Art. 55 Diplom

¹Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält einen Notenausweis, unterzeichnet von der Präsidentin/dem Präsidenten der Prüfungskommission und der Direktorin / dem Direktor der Höheren Fachschule und ein Diplom unterzeichnet vom Chef/der Chefin du Département de l'éducation, de la culture et des sports.

²Die Inhaberin/der Inhaber des Diploms ist berechtigt, den Titel diplomierte Drogistin HF/diplomierter Drogist HF zu führen.

Titel VII

Finanzielle Bestimmungen

Art. 56 Festlegen der Ansätze, Abrechnung

Die Höhe der Spesen und der Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Expertinnen / Experten und der Lehrenden werden durch die Höhere Fachschule festgelegt.

Art. 57 Studiengebühren

Während ihres Studiums bezahlen die Studentinnen /Studenten folgenden Studiengebühren:

- a. Anmeldegebühr;
- b. Studiengebühr;
- c. Prüfungsgebühr;
- d. Interkantonaler Beitrag (wenn nötig);
- e. Unterrichtsmaterial.

Titel VIII

Schlussbestimmungen

Art. 58 Änderungen dieses Reglements

Jede Änderung dieses Reglements muss durch die Schulkommission bewilligt und der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Drogistenverbandes zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

Art. 59 Aufbewahrung und Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten

¹Die Prüfungsarbeiten werden mindestens ein Jahr aufbewahrt. Bei Beschwerdeverfahren sind die Prüfungsarbeiten der Kandidatin / des Kandidaten bis zur endgültigen Erledigung aufzubewahren.

²Die folgenden Prüfungsakten sind von der Höheren Fachschule während 10 Jahren aufzubewahren:

- a. Prüfungsinformationen;
- b. Grundlagen zur Notenberechnung pro Fach;
- c. Protokolle der Prüfungskommission;
- d. Notenformulare und Zeugniskopien;
- e. Allfällige Rekursakten;
- f. Weitere prüfungsrelevante Dokumente wie Arztzeugnisse, Marschbefehle.

³Die Kandidatinnen / Kandidaten haben das Recht, ihre Prüfungsarbeiten nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses während eines Zeitraums von 10 Tagen einzusehen.

⁴Die Schulleitung kann einen Termin für eine allgemeine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bestimmen.

Art. 60 Beschwerdeverfahren

¹Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Resultate bei der Schulkommission Beschwerde, in zwei Exemplaren, geführt werden.

²Gegen die Entscheide der Schulkommission kann innerhalb von 30 Tagen beim Département de l'éducation, de la culture et des sports und nachher beim Tribunal administratif Beschwerde, in zwei Exemplaren, geführt werden.

³Die Beschwerde muss unterzeichnet sein. Sie muss den angefochtenen Entscheid, die Gründe, Schlussfolgerungen und Beweise enthalten.

⁴La loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA), von 27. Juni 1979, ist zudem anwendbar.

Art. 61 Aufhebung

Das vorliegende Reglement ersetzt:

- a. Das Schulreglement vom 28. Januar 2004;
- b. Das Reglement Aufnahmeprüfung vom 23 September 2003;
- c. Das Reglement Vor-und Diplomprüfung vom 20. September 2005.

Art. 62 In Kraft treten

¹Das vorliegende Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2017-2018 in Kraft.

²Es wird im Feuille Officielle veröffentlicht und in der Gesetzgebung des Kantons Neuenburg eingefügt.

Der Präsident der Schulkommission
Bernhard Kunz

Ein Mitglied der Schulkommission
Yvan Gougler

Anmerkung :

Die französische Version besteht aus dem Reglement vom 22.12.2010 und dem „Arrêté modifiant le règlement concernant la filière ES de droguiste“ vom 17.02.2014 sowie dem „Arrêté modifiant le règlement concernant la filière ES de droguiste“ vom 23. August 2017. Die deutsche Version besteht nur aus dem vorliegenden Dokument, die Änderungen sind direkt im Text integriert.